

## **BGer 9C 6/2012 vom 17. Februar 2012**

Bundesgericht, 2012-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_6\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_6_2012)

FR: TF 9C 6/2012 du 17 février 2012

IT: TF 9C 6/2012 del 17 febbraio 2012

### **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.02.2012 9C 6/2012 (9C\_6/2012)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 17.02.2012 9C 6/2012  
(9C\_6/2012) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
17.02.2012 9C 6/2012 (9C\_6/2012)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C\_6/2012  
Urteil vom 17. Februar 2012 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.  
Meyer, Präsident, Bundesrichterinnen Pfiffner Rauber, Glanzmann, Gerichtsschreiber R.  
Widmer. Verfahrensbeteiligte E.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Eugen Koller,  
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid  
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. November 2011. In Erwägung,  
dass die IV-Stelle des Kantons Zürich mit Verfügung vom 8. Juli 2010 das Gesuch der 1966  
geborenen E.\_\_\_\_\_ um Erhöhung der ihr seit 1. Dezember 2002 ausgerichteten halben  
Invalidenrente - wie zuvor bereits mit Verfügung vom 24. September 2008 - abgelehnt hat,  
dass das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die von E.\_\_\_\_\_ hiegegen  
eingereichte Beschwerde abgewiesen hat (Entscheid vom 7. November 2011), dass die  
Versicherte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen lässt mit den  
Anträgen, unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides sei ihr ab 1. Oktober 2009  
eine ganze Invalidenrente zuzusprechen, eventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung an  
das kantonale Gericht oder die IV-Stelle zurückzuweisen, dass die Vorinstanz die  
Bestimmungen und Grundsätze über die Revision der Invalidenrente ( Art. 17 Abs. 1 ATSG  
; BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349) und die dabei zu vergleichenden Sachverhalte ( BGE 133 V  
108 ) sowie die Bedeutung ärztlicher Auskünfte für die Belange der Invaliditätsschätzung (  
BGE 125 V 256 E. 4 S. 261) zutreffend dargelegt hat, sodass darauf verwiesen wird, dass  
das kantonale Gericht in einlässlicher Würdigung des Berichts des Dr. med. K.\_\_\_\_\_  
vom 12. Juni 2008, welcher der Verfügung vom 24. September 2008 zugrunde lag, mit der  
eine revisionsweise Rentenerhöhung abgelehnt wurde, und der ärztlichen Unterlagen,  
welche die IV-Stelle im Rahmen der aktuellen Überprüfung des Invalidenrentenanspruchs  
beigezogen hat, zum Schluss gelangt ist, der Grad der Arbeitsunfähigkeit habe im  
Vergleichszeitraum trotz Verschlechterung des Zustandes am linken Knie nicht  
zugenommen, dass gemäss Feststellungen im angefochtenen Entscheid keine anderen  
Gesundheitsschäden ausgewiesen sind, welche bis zum Zeitpunkt der neuerlichen  
Verfügung vom 8. Juli 2010 eine Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin

zur Folge gehabt hätten, dass sich die Ausführungen in der Beschwerde in weiten Teilen in einer appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung erschöpfen, welche mit Blick auf die gesetzliche Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ) unzulässig ist, dass die Beschwerdeführerin nicht darzulegen vermag, inwiefern die tatsächlichen Feststellungen des Sozialversicherungsgerichts offensichtlich unrichtig seien oder sonst wie auf einer Verletzung von Bundesrecht beruhen sollen, dass die Versicherte der IV-Stelle am 26. Mai 2008 mitgeteilt hat, sie leide als Folge eines leichten Schlaganfalls an Störungen der Feinmotorik in der linken Hand, Gefühlsstörungen in der linken Gesichtshälfte und Konzentrationsproblemen, was, wie sie geltend macht, im angefochtenen Entscheid keine Erwähnung gefunden hat, indessen auch nicht relevant ist, dass Dr. med. K. \_\_\_\_\_ nämlich in dem kurze Zeit später verfassten Bericht vom 12. Juni 2008, auf welchen die Vorinstanz Bezug nimmt, den cerebrovasculären Insult unter den Diagnosen zwar aufgeführt, als Folge davon jedoch lediglich eine leichte Schwäche am linken Arm erwähnt und die Arbeitsunfähigkeit nach wie vor auf 50 % geschätzt hat, dass seit Erlass der Verfügung vom 24. September 2008 bis zur vorliegend angefochtenen Verfügung vom 8. Juli 2010 keine Verschlimmerung der Folgen des Schlaganfalls mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit ausgewiesen ist und in der Beschwerde auch nicht behauptet wird, dass laut den verbindlichen Feststellungen im kantonalen Gerichtsentscheid auch keine anderen Gesundheitsstörungen zu einer revisionserheblichen Zunahme der Arbeitsunfähigkeit geführt haben, dass die Vorinstanz, die den medizinischen Sachverhalt umfassend und rechtskonform abgeklärt hat, insbesondere nicht verpflichtet war, ein fachärztliches Gutachten zum Grad der Arbeitsfähigkeit beizuziehen, da die vorhandenen Unterlagen ein hinreichend klares Bild zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit im Beurteilungszeitraum zeigen, dass aus dem nämlichen Grund der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die IV-Stelle oder Vorinstanz zu weiteren Abklärungen und erneuter Beurteilung als unbegründet abzuweisen ist, dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ), dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. Februar 2012 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.